

Einstufung Tarif

Mutter / Vater:			
Name/Vorname			
Strasse			
PLZ / Wohnort			
Telefon			
Kinder:			
Name / Vorname		Geburtsdatum	
Name / Vorname		Geburtsdatum	
Name / Vorname		Geburtsdatum	

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Ich/Wir verzichte/n auf die Überprüfung meiner/unserer Einkommensverhältnisse und wähle die Stufe 14.
- Ich/Wir wähle/n die Überprüfung meiner/unserer Einkommensverhältnisse.

Einverständniserklärung:

Ich/Wir stimme/n der Überprüfung meiner/unserer Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch den Verein Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau zu und erteile/n dem Verein mein/unser Einverständnis, direkt beim Steueramt meiner/unserer Wohnsitzgemeinde die Tarifeinstufung aufgrund meiner/unserer finanziellen Verhältnisse vornehmen zu lassen. Dieses Einverständnis gilt ohne meinen/unseren Widerruf auch für die jährlich wiederkehrende Prüfung der Tarifeinstufung. Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass Mittel- und Oberthurgau (MOTG) keine Gewähr für die Einstufung durch die Gemeinde übernimmt. Nach Bekanntgabe der Tarifstufe durch MOTG habe ich/haben wir 14 Tage Zeit zu widersprechen. Bin ich/sind wir mit der Einstufung nicht einverstanden, so liegt es in meiner/unserer Verantwortung, beim Steueramt eine neue Einstufung zu beantragen. Ich/Wir habe/n die Bedingungen und Hinweise zur Festlegung der Tarifeinstufung auf der Rückseite dieses Dokumentes gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum: Unterschrift:

Ort/Datum: Unterschrift:

Vom Steueramt auszufüllen:

Tarifstufe:	
Bemerkung:	

Datum/Unterschrift/Stempel:

Bitte zurückschicken an: finanzen@tagesfamilien-motg.ch (079 894 35 09)

➤ **Grundsätzliches zur Ermittlung der Tarifeinstufung durch das Steueramt:**

Die Tarifeinstufung soll möglichst genau den aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen entsprechen. In erster Linie wird für die Tarifeinstufung der definitive Veranlagungsentscheid des vergangenen Jahres herangezogen. Stimmt der definitive Veranlagungsbescheid des vergangenen Jahres nicht mehr mit den aktuellen Einkommensverhältnissen der Familie überein (z.B. durch Geburt von Kindern, Änderung des Arbeitspensums, etc.), so erstellt das Steueramt eine provisorische Veranlagung über den mutmasslich geschuldeten Betrag (siehe Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 162, Absatz 1).

Das Steueramt übermittelt MOTG innert einer Frist von 14 Tagen die Tarifstufe der entsprechenden Familie. Liegt MOTG nach Verstreichen dieser Frist keine Einstufung vor, so behält sich MOTG bis zum Erhalt der Stufe vor, die Stufe 1 zu berechnen. Eine Änderung einer Tarifstufe ist auf den folgenden Monat möglich. Die Stufe 1 gilt bis zum Erhalt der aktualisierten Daten durch das Steueramt und wird den Kunden nicht rückwirkend durch den MOTG nachbelastet.

➤ **Hinweise zur Festlegung der Tarifeinstufung durch das Steueramt:**

Die erste Prüfung erfolgt auf die Vermögenssituation der antragsstellenden Person. Hierbei wird auf das steuerbare Vermögen abgestützt. Liegt ein steuerbares Vermögen vor, wird automatisch die Höchststufe zur Berechnung angewendet. Liegt kein steuerbares Vermögen vor, wird die Tarifeinstufung aufgrund des steuerbaren Einkommens vorgenommen.

➤ **Ausserordentliche Liegenschaftsunterhaltskosten / Pensionskasseneinkäufe:**

Ausserordentliche Liegenschaftsunterhaltskosten wie auch Pensionskasseneinkäufe werden für die Tarifeinstufung nicht berücksichtigt. Diese ausserordentlichen Aufwendungen sind dem ermittelten steuerbaren Einkommen hinzuzufügen. Beim Liegenschaftsunterhalt werden lediglich die ordentlichen Abzüge resp. die gemäss Verordnung zum Steuergesetz massgebenden Pauschalen berücksichtigt.

➤ **Tarifstufen:**

Tarifeinstufung anhand des steuerbaren Vermögens			
Tarifstufe Vermögen	Steuerbares Vermögen	Stundenansatz pro Kind	Aufzahlung Gemeinde
V	Bei Vorliegen von steuerbarem Vermögen	Fr. 13.00	-

Tarifeinstufung anhand des steuerbaren Einkommens			
Tarifstufe	Steuerbares Einkommen	Stundenansatz/Kind	Aufzahlung Gemeinde
1	0 Fr. – Fr. 24'999	Fr. 3.10	Fr. 9.65
2	Fr. 25'000 – Fr. 29'999	Fr. 3.50	Fr. 9.25
3	Fr. 30'000 – Fr. 34'999	Fr. 3.90	Fr. 8.85
4	Fr. 35'000 – Fr. 39'999	Fr. 4.30	Fr. 8.45
5	Fr. 40'000 – Fr. 44'999	Fr. 5.10	Fr. 7.65
6	Fr. 45'000 – Fr. 49'999	Fr. 5.90	Fr. 6.85
7	Fr. 50'000 – Fr. 54'999	Fr. 6.70	Fr. 6.05
8	Fr. 55'000 – Fr. 59'999	Fr. 7.50	Fr. 5.25
9	Fr. 60'000 – Fr. 64'999	Fr. 8.30	Fr. 4.45
10	Fr. 65'000 – Fr. 69'999	Fr. 9.10	Fr. 3.65
11	Fr. 70'000 – Fr. 74'999	Fr. 9.90	Fr. 2.85
12	Fr. 75'000 – Fr. 79'999	Fr. 10.70	Fr. 2.05
13	Fr. 80'000 – Fr. 99'999	Fr. 11.70	-
14	ab Fr. 100'000	Fr. 13.00	-